Bearbeitungsstand: 19.01.2021 12:31 Uhr

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

A. Problem und Ziel

Die derzeit geltenden Vorschriften für die Höhe und Position der Schornsteinmündung von Festbrennstofffeuerungen lassen die Errichtung und den Betrieb von Anlagen mit Ableitbedingungen zu, die den ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung nicht ausreichend gewährleisten. Ziel der vorliegenden Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BlmSchV) ist die Verringerung der Belastung der Außenluft im Umfeld der Festbrennstofffeuerungen mit gesundheitsgefährdenden Luftschadstoffen, die bei der Verbrennung von Festbrennstoffen in Feuerungsanlagen kleiner 1 Megawatt Feuerungswärmeleistung entstehen. Bei der Verbrennung von Festbrennstoffen entstehen gesundheitsgefährdende Schadstoffe, insbesondere Feinstaub sowie u.a. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Dioxine und Furane. Um die Luftqualität zum Schutz der menschlichen Gesundheit weiter zu verbessern, insbesondere in dicht bebauten Wohngebieten, müssen die Ableitbedingungen verbessert werden.

B. Lösung

Die Änderung der Ableitbedingungen in der 1. BImSchV dient dazu, die Vorschriften an den fortgeschrittenen Stand der Technik anzupassen. Um eine kurzfristige Verbesserung der Rechtslage zu erreichen und damit den Zubau von Festbrennstofffeuerungen mit unzureichenden Ableitbedingungen zu verhindern, sollen zunächst nur Anlagen geregelt werden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet werden. Für Bestandsanlagen müssen vertiefte Erörterungen und Prüfungen erfolgen, die ein größeres Zeitfenster erfordern.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung auf Ebene der Länder, einschließlich Kommunen, entsteht durch diese Verordnung ebenfalls kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BlmSchV)

Vom ...

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

Die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBI. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 105 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 132) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 wird nach der Nummer 6 eine neue Nummer 6a eingefügt:
 - "6a. firstnahe Austrittsöffnung: Austrittsöffnung eines Schornsteins, deren horizontaler Abstand vom First kleiner ist als ihr horizontaler Abstand von der Traufe und deren vertikaler Abstand vom First größer ist als der horizontale Abstand vom First;".
- 2. § 19 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] errichtet werden, muss
 - firstnah angeordnet sein und den First um mindestens 40 Zentimeter überragen; bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe der Austrittsöffnung auf einen fiktiven Dachfirst zu beziehen, dessen Höhe unter Zugrundelegung einer Dachneigung von 20 Grad zu berechnen ist;
 - 2. bei einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen um mindestens 1 Meter überragen; bei einer größeren Gesamtwärmeleistung sind der Umkreis und die Mindesthöhe über den Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen im Umkreis nach Tabelle 3 der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) zu bestimmen.

Der Schornstein kann abweichend von Satz 1 Nummer 1 ausgeführt werden, wenn die Höhe der Austrittsöffnung nach dem Stand der Technik für das Einzelgebäude mit Schornstein bestimmt wurde. Können mit der Ausführung des Schornsteins nach Satz 1 oder 2 schädliche Umwelteinwirkungen nicht verhindert werden, muss der Schornstein gemäß der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) ausgeführt werden.

- (2) Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] errichtet und in Betrieb genommen wurden und wesentlich geändert werden, muss
- 1. bei Dachneigungen
 - a) bis einschließlich 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 Meter entfernt sein.
 - b) von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 Meter und 30 Zentimeter haben;
- 2. bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 Meter überragen; der Umkreis vergrößert sich um 2 Meter je weitere angefangene 50 Kilowatt bis auf höchstens 40 Meter.

Die §§ 25 und 26 bleiben unberührt."

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Umfeld von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung kleiner 1 Megawatt kann es zur Beeinträchtigung der Luftqualität durch Luftschadstoffe kommen, die bei der Verbrennung von Holz- und Kohlebrennstoffen in diesen Anlagen entstehen. Unzureichende Ableitbedingungen, die den ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung nicht gewährleisten, begünstigen eine Belastung der Außenluft mit gesundheitsgefährdenden Schadstoffen in Bodennähe. Insbesondere in Wohngebieten mit dichter Bebauung kommt es dadurch während der Heizperiode zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die Nutzung von Festbrennstofffeuerungen, insbesondere durch Einzelraumfeuerungsanlagen wie Kamin- und Kachelöfen.

Während Gerüche und Rauch aus den Festbrennstofffeuerungen bewusst wahrgenommen werden können und vermehrt zu Beschwerden bei den zuständigen Vollzugsbehörden führen, werden darüber hinaus geruchlose und für das menschliche Auge unsichtbare Schadstoffe, wie z. B. Feinstaub, Benzo(a)pyren, Dioxine und Furane, bei der Verbrennung von Festbrennstoffen freigesetzt. Zum Schutz von Mensch und Umwelt – insbesondere vor den Gesundheitsgefahren durch Feinstaub –, müssen sowohl die Emissionen, als auch die Immissionen der ca. 12 Millionen Kleinfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die zum weit überwiegenden Teil in Privathaushalten installiert sind, gesenkt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Vorschriften der 1. BImSchV für die Ableitbedingungen von Abgasen von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe sollen geändert werden, um eine Verbesserung der Immissionssituation in der Nachbarschaft solcher Anlagen herbeizuführen. Um möglichst zeitnah
den Zubau weiterer Anlagen mit unzureichenden Ableitbedingungen zu verhindern, betrifft
die vorliegende Änderung der 1. BImSchV Anlagen, die ab Inkrafttreten der Verordnung
neu errichtet werden. Es wird festgelegt, dass sich die Austrittsöffnung des Schornsteins
nah am First befinden und diesen um mindestens 40 cm überragen muss. So wird gewährleistet, dass sich die Schornsteinmündung nicht in der Rezirkulationszone des Einzelgebäudes befindet, um den ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung
zu ermöglichen. Eine firstferne Errichtung ist bei Beachtung der einschlägigen technischen
Regel (VDI 3781 Blatt 4, Ausgabe Juli 2017) weiterhin möglich.

Für die Verringerung der Emissionen von Kleinfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe wird sich die Bundesregierung bei der Überarbeitung der entsprechenden europarechtlichen Vorschriften für anspruchsvolle technische Vorgaben an diese Geräte einsetzen. Einzelraumfeuerungsanlagen, wie Kaminöfen u. ä., sowie Heizkessel für feste Brennstoffe sind Produkte des Binnenmarktes und werden daher in europäischen Verordnungen zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) geregelt.

III. Alternativen

Keine. Die derzeit geltenden Vorschriften für die Höhe und Position der Schornsteinmündung von Festbrennstofffeuerungen ermöglichen die Errichtung und den Betrieb von Anla-

gen mit Ableitbedingungen, die den ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung nicht ausreichend gewährleisten. Durch die vorliegende Verordnung wird zeitnah der Zubau von Festbrennstofffeuerungen mit ungünstigen Ableitbedingungen verhindert und somit der Beitrag dieser Anlagen zu den Immissionen verringert. Insbesondere aufgrund der langsamen baulichen Fortentwicklung im Gebäudesektor kann mit der Neuregelung nicht bis zur umfangreichen Novelle der 1. BImSchV abgewartet werden. Ergänzend zur Verbesserung der Immissionssituation muss eine Verringerung der Emissionen aus neu zu errichtenden Festbrennstofffeuerungen herbeigeführt werden. Dies kann nur auf europäischer Ebene erfolgen, da Festbrennstofffeuerungen Produkte des Binnenmarktes sind und unter die Ökodesign-Richtlinie (Richtlinie 2009/125/EG) fallen. Des Weiteren werden für Bestandsanlagen Maßnahmen sowohl zur Immissions- als auch zur Emissionsreduktion auf nationaler Ebene zeitlich versetzt vertieft erörtert.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz für die vorliegende Verordnung zur Änderung der 1. BImSchV beruht auf § 23 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorliegende Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Durch die Neuregelung werden die Ableitbedingungen von neu zu errichtenden Festbrennstofffeuerungen so festgelegt, dass die Abgase besser mit der freien Luftströmung abtransportiert werden können als mit der bisherigen Vorschrift. Somit werden diese Anlagen zukünftig weniger zur Belastung der Außenluft mit Schadstoffen in der Nachbarschaft beitragen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Neuregelung dient dazu, die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften an den fortgeschrittenen Stand der Technik anzupassen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorliegende Verordnung trägt wesentlich zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, insbesondere durch Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, vor allem in Wohngebieten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keine.

Die Neuregelung betrifft ausschließlich neu zu errichtende Festbrennstofffeuerungen, die

bei Inkrafttreten der Regelung noch nicht existieren. Bei der Planung von Neuanlagen müssen immer alle aktuell geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. Eine Differenz oder ein zusätzlicher Aufwand entsteht bei Neuanlagen somit nicht.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Neuregelung ausschließlich neu zu errichtenden Anlagen umfasst. Bei der Planung der Ableitbedingungen einer Neuanlage können die neuen Vorschriften der 1. BImSchV bereits berücksichtigt werden, sodass nachträgliche Änderungen der Anlage, die Zusatzkosten verursachen würden, nicht zu erwarten sind. Auch die Anzahl der Geräte – Einzelraumfeuerungsanlagen und Heizkessel – die als neu zu errichtende Anlagen jährlich gekauft werden, machen mit etwa 20% nur einen vergleichsweise geringen Anteil des gesamten Marktvolumens von Festbrennstofffeuerungen aus. Eine Änderung des Preisniveaus der Geräte aufgrund der Änderung der Ableitbedingungen für Neuanlagen ist nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Neben der Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung durch die Reduktion der Immissionen, vor allem in Wohngebieten, kann die Regelung dazu beitragen, dass nicht noch mehr Nachbarschaftsbeschwerden von den vor Ort zuständigen Vollzugsbehörden bearbeitet werden müssen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da die Neuregelung dazu dient, die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften an den fortgeschrittenen Stand der Technik anzupassen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen)

Zu Nummer 1

Zu § 2 Nummer 6a (neu):

Die neue Begriffsdefinition dient der Klarstellung des Begriffs "firstnah" zur Positionierung der Schornsteinmündung. Die in § 19 Absatz 1 (neu) vorgeschriebene Überragung des Firstes führt nur dann zu einer Verbesserung der Ableitbedingungen, wenn diese einen bestimmten Abstand zum First nicht überschreitet. Wenn die Schornsteinmündung den First zwar um die geforderten 40 cm überragt, aber zu weit entfernt ist, werden die Abgase weiterhin innerhalb der Rezirkulationszone des Gebäudes freigesetzt und nicht ausreichend abtransportiert.

Zu Nummer 2

Zu § 19 Absatz 1 (neu):

Im Juli 2017 ist die VDI 3781 Blatt 4 (vollständiger Titel: Umweltmeteorologie - Ableitbedingungen für Abgase - Kleine und mittlere Feuerungsanlagen sowie andere als Feuerungsanlagen) erschienen, die den Stand der Technik zu den Ableitbedingungen bei Festbrennstofffeuerungen kleiner 1 Megawatt Feuerungswärmeleistung beschreibt. Bei vollständiger Anwendung dieser VDI-Richtlinie sind der Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sowie eine ausreichende Verdünnung gewährleistet.

Die vorliegende Neuregelung in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 stellt eine vereinfachte Anwendung dieser technischen Regel dar. Dadurch werden die Umgebungsbebauung und die Topographie grundsätzlich nicht berücksichtigt, um keinen unverhältnismäßig hohen Planungsaufwand zu erzeugen. Durch die vorgegebene Überragung des Firsts und die Nähe der Schornsteinmündung zum First werden die Abgase in den meisten Fällen außerhalb der Rezirkulationszone freigesetzt und können mit der freien Luftströmung abtransportiert werden, statt in Bodennähe die Außenluft mit gesundheitsgefährdenden Schadstoffen zu beeinträchtigen.

Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe der Austrittsöffnung auf einen fiktiven Dachfirst zu beziehen, dessen Höhe unter Zugrundelegung einer Dachneigung von 20 Grad zu berechnen. Bei einem rechteckigen Grundriss mit unterschiedlichen Seitenlängen ergeben sich abhängig davon, ob man die fiktive Giebelseite der kürzeren (schmaleren) oder der längeren (breiteren) Gebäudeseite zuordnet, unterschiedliche Höhen des fiktiven Dachfirsts. In Anlehnung an die VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) ist die Schmalseite (kürzere Seite) als Giebelseite für das fiktive Satteldach maßgebend.

§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 enthält Vorgaben, die eine ausreichende Verdünnung der Abgase gewährleisten soll. So muss bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt die Austrittsöffnung in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen um mindestens 1 Meter überragen. Dies entspricht der bisherigen Anforderung und gilt beispielsweise auch für eine Entfernung von 10 Metern zwischen Schornstein und Fenster. Auch bei größerer Gesamtwärmeleistung und entsprechend größerer Schadstofffracht ist eine Entfernung von 15 oder weniger Metern zwischen Schornstein und Fenster der Nachbarbebauung zulässig. Nach der neuen Regelung muss die Austrittsöffnung die Oberkanten von Fenstern innerhalb des Umkreises dann ggf. nach Maßgabe von Tabelle 3 der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) um mehr als einen Meter überragen, um eine stärkere, der höheren Gesamtwärmeleistung angemessene Verdünnung zu gewährleisten.

Nach § 19 Absatz 1 Satz 2 muss die VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) angewendet werden, wenn man nicht firstnah ableiten kann oder möchte. Auch in diesem Fall wird die Berechnung der Höhe des Schornsteins des Einzelgebäudes nach der technischen Regel durchgeführt. Eine Betrachtung der Umgebungsbebauung und der Topographie ist nicht erforderlich.

Nach § 19 Absatz 1 Satz 3 muss die VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) vollständig angewendet werden – also mit Berücksichtigung von Umgebungsbebauung und Topographie –, wenn durch die Anwendung von Satz 1 oder 2 schädliche Umwelteinwirkungen nicht vermieden werden können. Insbesondere in eng bebauten Wohngebieten sowie an Hanglagen können Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die Abgase von einer Festbrennstofffeuerung nicht ausgeschlossen werden, auch wenn die Schornsteinmündung der Anlage außerhalb der Rezirkulationszone des Einzelgebäudes endet.

Zu § 19 Absatz 2 (neu):

Absatz 2 schreibt die Gültigkeit der Vorschriften für die Ableitbedingungen für bestehende Anlagen in der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in der Fassung vom 26. Januar 2010 (BGBI. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 105 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 132) geändert worden ist, fort.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Eine Übergangsfrist ist nicht notwendig, da nur neu zu errichtende Anlagen betroffen sind.